

Verleumdung angesehen werden könnten, soll belehrt, aber nicht angeklagt werden. Die Handhabung des Gesetzes darf die Kritik, das Entwicklungsgesetz unserer sozialistischen Gesellschaft, nicht unterdrücken. Um die in unpassender Form geäußerte Kritik von einer Straftat zu unterscheiden, müssen alle objektiven und subjektiven Umstände in Betracht gezogen werden.¹²⁵

Zum Begriff der Öffentlichkeit fehlt es noch an einer dem Zweck des § 20 StEG entsprechenden exakten Anleitung für die Rechtsprechung durch das Oberste Gericht. In dem Rechtssatz zum Urteil vom 18. Oktober 1957¹²⁶ heißt es, daß Öffentlichkeit dann vorliegt, wenn verleumderische Äußerungen auch nur einer Person gegenüber getan werden und der Täter weiß oder damit rechnet, daß diese Person die Äußerung weitergeben wird. Zu berücksichtigen sei ferner die Wahl des Ortes mit daraus folgenden Möglichkeiten des Mithörens durch weitere Personen.

Unter „Öffentlichkeit“ muß jedes gesellschaftliche Leben verstanden werden, das sich außerhalb der „privaten Sphäre“ vollzieht. Diese hier ausgenommene „private Sphäre“ und ihr Gegenteil, die „Öffentlichkeit“, lassen sich nicht nach solchen Kriterien wie bestimmter Teilnehmer- oder Zuhörerkreis oder unbestimmter oder „Freundeskreis“ exakt abgrenzen.¹²⁷ Als „private Sphäre“ wird etwa der von § 46 StPO genannte Lebenskreis anzusehen sein, also die Verhältnisse zwischen Ehegatten, Geschwistern und Personen, die miteinander in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind.

Fehlt es bei verleumderischen Äußerungen an der Voraussetzung der „Öffentlichkeit“, dann ist die Anwendung der §§ 185 ff. StGB zu prüfen.

Liegt jedoch eine Staatsverleumdung vor, so kann zwischen § 20 StEG und den §§ 185 ff. StGB keine Tateinheit angenommen werden. Zwar scheinen hier auf den ersten Blick verschiedene Objekte vorzuliegen. Indessen umfaßt der Tatbestand des § 20 Ziff. 2 StEG begrifflich auch immer die Verletzung des durch die §§ 185 ff. StGB geschützten Objekts. § 185 StGB vermag deshalb keine zusätzliche Charakterisierung der Handlung zu geben, es besteht vielmehr Gesetzeseinheit. Nach der Erörterung der §§ 19 und 20 StEG erscheinen noch einige grundsätzliche Ausführungen erforderlich. Sie betreffen die Verbesserung der Bekämpfung von Angriffen auf die ideologischen Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht bei gleichzeitiger Wahrung der Initiative der Bevölkerung beim sozialistischen Aufbau und der offenen Atmosphäre bei der Erziehung der Bürger.¹²⁸ Die Anregung

125. vgl. NJ, 1956, S. 217.

126. NJ, 1958, S. 68 f.

127. So auch Römer/Hennig, a. a. O., S. 76.

128. vgl. dazu auch die erläuternden Artikel von Leim, „Abgrenzung der Hetze von der Staatsverleumdung“ (NJ, 1958, S. 694 ff.) und Biehl/Mühlberger, „Fragen des neuen Arbeitsstils in der Justiz“ (NJ, 1958, S. 730 ff.).